Kirchen - Ordnung

für

die evangelische Parochie der Stadt Görlitz,

d. d. den 1. December 1847 et conf. den 15. Februar 1848,

nebit

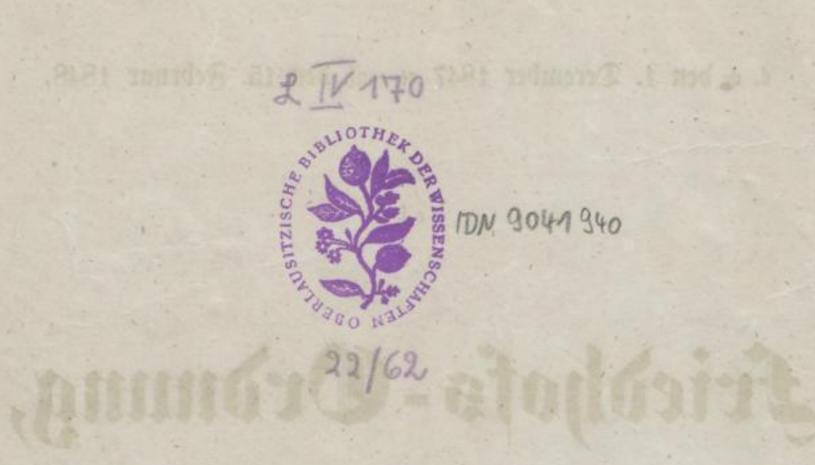
Friedhofs-Ordnung,

d. d. den 29. November et conf. ben 6. December 1848.

21/ 170

Drud von G. Beinge & Comp.





d de den co. Movember is cont den 6. Ersember 1848.

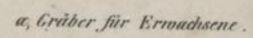
punnally and and

Die evangelische Abarvochie ber Stadt Görtitt,

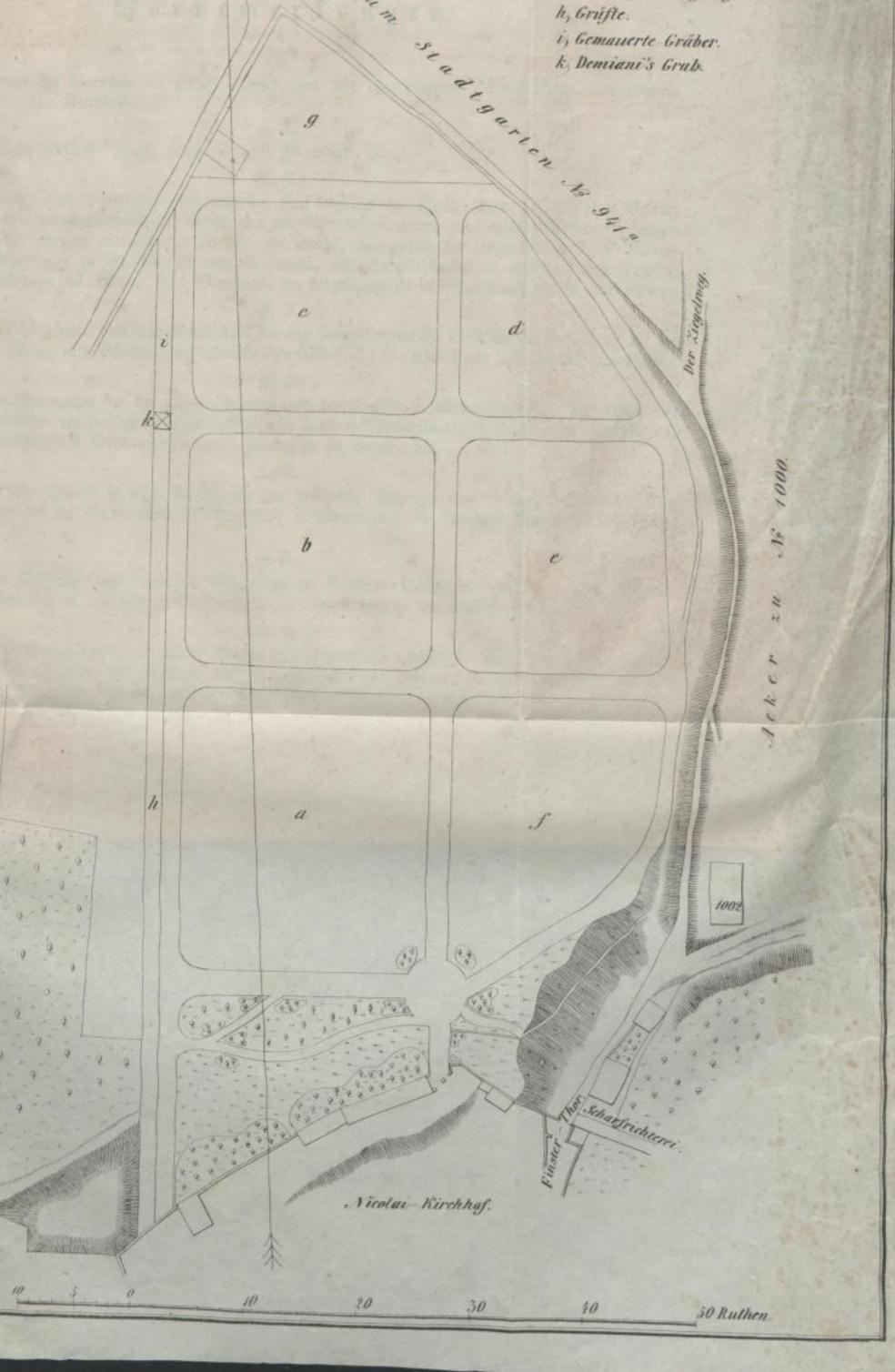
SITUATIONS-PLAN

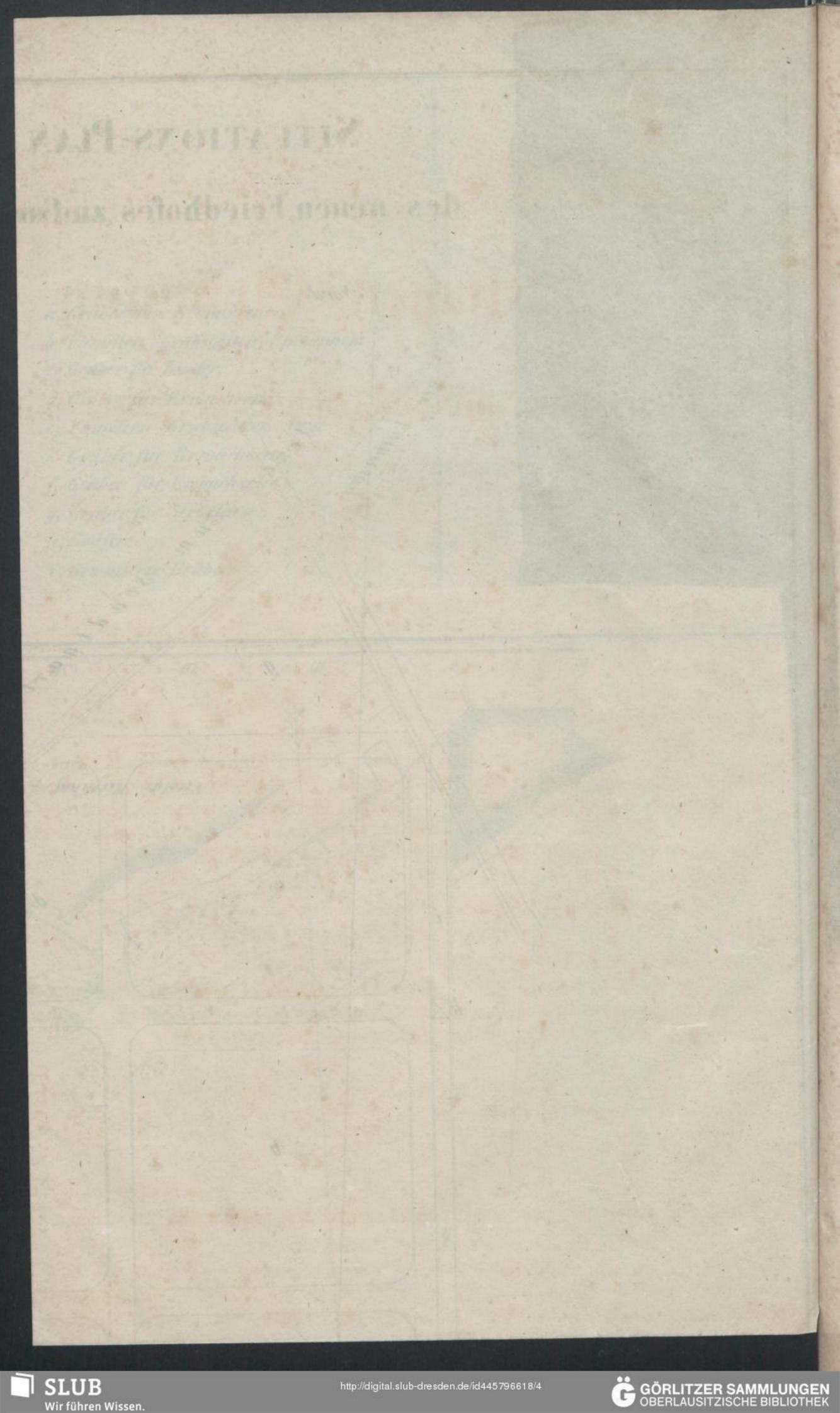
des neuen Friedhofes zu Goerlitz.

Nord



- b, Familien Grabstätten, Epitaphim
- c, Gråber für Kinder.
- d, Gräber für Erwachsene.
- c, Familien-Grabstätten und Gräber für Erwachsene
- f, Gråber für Erwachsene.
- g, Gråber für Sträflinge.





Kirchen-Ordnung

für

die evangelische Parochie der Stadt Görlitz.

Vorbemerkungen.

§. 1.

Die evangelische Parochie der Stadt Görlitz und des eingepfarrten Dorfes Ober= und Nieder= Moys bildet nur eine Kirchgemeinde.

S. 2.

Haupt= und Pfarrkirche ift die Rirche zu St. Beter und Paul.

§. 3.

An der Haupt= und Pfarrkirche sind zur Zeit fünf Geistliche angestellt, deren erster Pastor Prima= rins ist, und denen gemeinschaftlich die Besorgung des Gottesdienstes und aller andern Amtsverrichtungen in dieser und allen übrigen evangelischen Kirchen der Stadt, namentlich der Kirche zur heil. Dreifaltig= keit, der Begräbniskirche zu St. Nicolai und Katharinä, der Hospitalkirchen zu unserer lieben Frauen, zu St. Jacob und zum heil. Geiste, nach Maaßgabe der beigefügten Geschäftsordnung zusteht und obliegt.

8. 4.

Unter den Modalitäten derselben Geschäfts=Ordnung haben sämnntliche Geistliche in Beziehung auf die Seelsorge gleiche Rechte und Pflichten und erhalten ihre feststehende Besoldung aus der Stadt=Faupt=Kasse.

8. 5.

Der Pastor Primarius hat die oberste Leitung und den Vorsitz in allen Amtssachen und bildet mit den übrigen Geistlichen ein Collegium (das evangelische Kirchen=Ministerium), welches er in allen Fällen, die einen gemeinschaftlichen Beschluß erfordern, zusammen zu berufen hat.

§. 6.

Der zweite Prediger ist in allen Amtssachen der beständige Vertreter des Pastor Primarius. Der letzte Prediger hat bei den Conferenzen das Protokoll zu führen und alle sonstigen Secretariats-Geschäfte zu besorgen.

8. 7.

Sämmtliche Geistliche sind beständige Mitglieder des Kirchen = Collegiums mit Sitz und Stimme. Der Pastor Primarius ist beständiger Stellvertreter des magistratualischen Vorsitzenden.

S. 8.

Außer den fünf Geistlichen sind an der Haupt= und Pfarrkirche angestellt: ein Organist, ein Cantor, ein Präcentor, ein Aedituns, ein Kirchendiener, zwei Bälgentreter und die erforderlichen Läuter, Laufer und Lauferinnen. Zur Aussichrung der Kirchen = Musiken ist ein Instrumental = Musikchor und der vereinigte Gymnasial = Sängerchor bestellt.

Ì.

§. 9.

An der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit ist ein Organist, ein Präcentor, ein Glöckner und ein Bälgetreter angestellt. Ein aus Lehrern und Schülern der Volksschulen zusammengesetzter Chor ift zur Ausführung ber liturgischen Gefänge bestellt.

§. 10.

An der Begräbniffirche zu St. Nicolai und Ratharina ift der Hauptlehrer der Nicolaischule, an der Hospitalkirche zur lieben Frauen der Hauptlehrer der Frauenschule, an der Hospitalkirche jum heiligen Geist der Sauptlehrer der Reißschule als Glöckner angestellt.

Das Patronatsrecht steht dem Magistrat allein zu, und er übt dasselbe nach den bestehenden Lan= desgesetzen, den allerhöchst bestätigten Bestimmungen und der örtlichen Observang.

1. Ordnung des Gottesdienstes.

1. Saupt: und Pfarrfirche ju Et. Peter und Paul.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Geläute.

Alle hohen Testtage, als Renjahr, Charfreitag, Ditern, Himmelfahrtstag, Bußtag, Pfingsten, das Reformations=, das Erndtefest, das Fest zum Gedächtniß der Berftorbenen und das Weihnachtsfest werden Abende vorher mit fammtlichen Glocken ber Kirche zu St. Peter und Paul, zur beiligen Drei= faltigkeit und zu U. L. Frauen eingeläutet, die hohen Tefte Ditern, Pfingften und Weihnachten außer= dem Tags vorher, Nachmittags um 1 Uhr, mit der großen Glocke.

Un gewöhnlichen Sonntagen geschieht das Einläuten mittelft der drei kleinen Glocken.

Un Ditern, Pfingsten, Weihnachten, fo wie am Buftage, wird jum Frühgottesdienste und bem= nächst um 7 Uhr mit der großen, um halb 8 Uhr mit den beiden großen und um 8 Uhr mit allen Glocken der genannten drei Rirchen geläutet, an andern Tefttagen aber zum Frühgottesdienft, fo wie um 7 und halb 8 Uhr, mit der kleinen Betglocke und um 8 Uhr zugleich mit der großen Betglocke, endlich an jedem der drei Jahrmarkt=Sonntage jum Früh=, Bormittage= und Nachmittage = Gottesbienft mit allen Glocken, Tags vorher aber zu Mittage mit der großen Betglocke.

b. Rangel: und Altarbefleidung. Vasa sacra.

Die Ranzel= und Altarbekleidung ift an hohen Festtagen und am Johannisfeste Die roth fammtne, an anderen Testtagen und den Sonntagen vor den Jahrmärkten die blagrothgezogene, am Fest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am Bußtage und am Palmsonntage die schwarze, an gewöhnlichen Sonntagen aber die grünseidene oder grüntuchne.

An den drei hohen Festen brennen Vormittags während der Amtspredigt auf dem Altar drei Kerzen auf silbernen Leuchtern, am Bußtage, Simmelfahrtstage, Charfreitage, wie an allen übrigen Fest= tagen und an gewöhnlichen Sonntagen brennen während der Liturgie und des heiligen Abendmahls zwei Rergen.

Bu Communionen an hohen Teften werden bie besten Vasa sacra auf den Altar gesett.

c. Anfang des Gottesdienstes.

Der Frühgottesdienst (die Frühpredigt) beginnt an allen Conn= und Festtagen um halb 6 Uhr, der Bormittags=Gottesbienft (Die Amtspredigt) um 8 Uhr, die Rachmittagspredigt um 1 Uhr. Mur am Charfreitage findet die unten angegebene Ausnahme statt.

Alle Wochengottesdienste haben ihren Anfang von Dstern bis Michaelis früh um 7 11hr,

von Michaelis bis Oftern aber um 8 11hr.

d. Liturgie. - Rirchengesang.

An hohen und anderen Festtagen kommt die Liturgie No. 1., an den gewöhnlichen Somitagen aber von Ostern bis zum letzten Trinitatis = Sonntage die Liturgie No. 2. und an den Sonntagen vom Iten

Advent bis Dftern die Liturgie Ro. 3. jur Unwendung.

逐組

Den kirchlichen Gesang der Gemeinde leitet nach den unten folgenden Bestimmungen der Cantor entweder allein oder mit dem ganzen Sängerchor oder mit einem Theil des Chors, oder auch der Präsentor. Mit den weiterhin angegebenen Ausnahmen wird der Kirchengesang stets mit der Orgel, zuweislen auch mit Instrumental-Musik begleitet.

Rirchen-Mufit findet an Conn= und Festtagen nach den unten folgenden Bestimmungen statt.

e. Aufgebote und Abfündigungen.

Die kirchlichen Aufgebote finden nur in den gesetzlichen Zeiten und nur Vormittags statt. Alle Abkündigungen erfolgen nach beendigter Predigt von der Kanzel, nachdem ein Orgel-Präsludium stattgefunden hat, während dessen diejenigen, welche die Abkündigung nicht anhören wollen, das Gotteshaus verlassen können.

Bei Aufgeboten und sonstigen Abkundigungen sind alle unnöthigen Weitläuftigkeiten, Titulaturen,

Nemming der einzelnen Wöchnerinnen nach ihren Wohnungen ze. wegzulaffen.

f. Beichthandlung. Kommunion.

Sonntags findet vierteljährlich einmal allgemeine Beichte mit Kommmion statt. Dieselbe wird von dem jedesmaligen Frühprediger unter Assistanz des Wöchners oder eines anderen Collegen abgehalten; außerdem ist nach den unten folgenden Bestimmungen Freitags abwechselnd in der einen Woche allge=

meine Beichthandlung, in der andern Privatbeichte mit Kommunion.

An den Sonntagen, an welchen nicht allgemeine Beichte ist, beginnt für Diesenigen, welche zur Privatbeichte kommen, die Beichthandlung früh halb 8 Uhr. Diese muß vor Beginn des Gottes= dienstes beendet sein. Die Feier des heiligen Abendmahls wird an demselben Tage, wo die Beichthand= lung stattgefunden hat, öffentlich vor dem Altar begangen, nur in dem Falle, wo nur ein, zwei oder drei Kommunikanten vorhanden sind, wird ihnen das heilige Abendmahl in der Sacristei gespendet.

g. Paffions : Predigten.

Die Passions = Predigten werden in der Fastenzeit, Dienstags und Freitags Nachmittags in der Kirche zu St. Peter und Paul und Mittwochs des Vormittags in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit abgehalten, mit der Maaßgabe, daß an denjenigen Freitagen, an welchen allgemeine Beichte stattfindet, die Passions=Predigt ausfällt.

h. Ratechismus : Predigten. Ratechisationen.

Die Katechismus = Predigten finden während der Fastenzeit Montags und Mittwochs Nach= mittags von halb 4 Uhr an, die Katechisationen von Ostern bis Michaelis Montags Vormittags von 7 Uhr ab in der Kirche zu St. Peter und Paul statt.

1. Halbe Feiertage.

Die sogenannten halben Feiertage, nämlich die Marien= und Aposteltage, das Epiphanias=, Jo= hannis= und Michaelissest, werden Sonntags im Nachmittags=Gottesdienste mitgefeiert, und zwar je nachdem sie in die er ste oder letzte Hälfte der Woche treffen, im ersteren Falle den Sonntag vorher, im letzteren den folgenden Sonntag.

k. Wochengottesdienft.

Der Wochengottesdienst bleibt die volle Woche nach jedem der drei hohen Feste ausgesetzt.

1. Ginsegnung der Wöchnerinnen.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen erfolgt Freitags Vormittags um 9 Uhr, nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Aedituus.

1

m. Aufstellung von Becken an den Rirchthüren.

Statt bes aufgehobenen Rlingelbeutels werden Beden an den Rirchthuren aufgestellt.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Conn= und Festtage.

Meujahrefest.

Frühgottesdienst. Anfang halb 6 Uhr. Eingangslied. Predigt. Einige Berfe. Schluß=

gefang. Ende gegen 7 Uhr. Der Präcenter leitet ben Gefang.

Hauftgottesdienst (Amtspredigt): Anfang um 8 Uhr. Präludium. Te Deum laudamus als Morgenlied mit Instrumentalbegleitung. Liturgie No. 1. Musik. Hauptlied. Predigt. Gesang einiger Verse. Kommunion. Schlußvers. Ende des Gottesdienstes gegen 11 Uhr. Den Gesang leitet der Canter.

Nachmittags=Gottesdienst: Anfang um 1 Uhr. Ein oder zwei Lieder, Predigt. Gesang einiger Berse. Schlufvers. Den Gesang leitet der Präcentor. Ende nach halb 3 Uhr.

Sonntag nach Renjahr.

Frühgotttesdienft wie am Neujahr.

Vormittags=Gottesdienst: Lied. Liturgie No. 3. Musik. Hauptlied. Predigt. Gesang voer Präludium. Abkündigungen. Gesang. Kommunion. Schlußvers. Der Cantor leitet den Gesang. Nachmittags = Gottesdienst: Lied. Predigt. Gesang einiger Verse. Schlußvers. Den Gesang leitet der Präcentor.

Fällt auf diesen Sountag das Epiphaniasfest, fo gelten die Bemerkungen über Festtage und es

kommt in jolchem Falle die Liturgie De. 1. jur Unwendung.

1fter bis 4ter Conntag nach Epiphanias.

Wie am vorhergebenten Conntage.

5ter Sonntag nach Epiphanias.

Wie gewöhnlich, mit Berücksichtigung der für die Jahrmarktsonntage in Betreff des Geläutes und der Altar und Kanzel-Bekleidung angeführten Bestimmungen. Liturgie No. 3.

6ter Comitag nach Epiphanias.

2Bie an gewöhnlichen Conntagen.

Sountag Ceptuagesimä, Seragesimä, Quinquagesimä ober Estomibi.

Wie gewöhnlich.

Sonntag Invocavit.

Anfang der Fasten. Schwarze Altar= und Kanzelbekleidung. Die Ordnung des Gottesdien= sies wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Montags und Mittwochs Katechismus-Predigt. Anfang Nachmittags halb 4 Uhr.

Dien stags und Freitags Passionspredigt mit der Maakgabe, daß diese Passionspredigt an densjenigen Freitagen, wo allgemeine Beichte stattfindet, wegfällt. Der Anfang der Passionspredigten ist halb 4 Uhr Nachmittags. Lied. Predigt. Gesang einiger Berse. Unter dem Baterunser auf der Kanzel wird dreimal an die große Betglocke geschlagen. Den Gesang leitet der Präcentor. Ende des Gottesdienstes gegen 5 Uhr.

Die britte wöchentliche Paffionspredigt wird Mittwochs Vormittags in der Kirche zur heil. Drei=

faltigkeit abgehalten.

Dieselbe Ordnung des Gottesdienstes wie in der vorhergehenden Woche.

Sonntag Palmarum.

Wie an Festtagen Tags vorher wird um 1 Uhr mit der großen Betglocke geläutet. Zum Früh=, Vormittags= und Nachmittags=Gottesdienste Geläute mit allen Glocken. Schwarze Altar= und Kanzel= Bekleidung. Sonst wie gewöhnlich.

Die Ratechismus= und Paffions-Predigten wie in den vorhergehenden Wochen.

Charfreitag.

Tags vorher um 1 11hr wird mit der fleinen Betglocke geläutet. Der Anfang des Fruhgottes= dienstes ist halb 6 Uhr. Ein Lied. Minsik. Ein Lied. Predigt. Gesang einiger Verse. Findet keine Communion statt, so wird an diesem Tage vor dem Altar keine Sandlung vorgenommen und der Segen nur auf der Kanzel gesprochen. Der Cantor leitet den Gesang. Ende gegen halb 8 Uhr. Um 8 Uhr wird mit der großen Glocke ein Buld geläutet.

Mittags = Gottes Dienft um 12 Uhr. Gin Lied. Predigt. Einige Berje. Der Pracentor

leitet den Gefang.

Connabend (filler Connabend).

Anfang des Gottesdienstes früh um 7 Uhr. Ein Lied. Lateinischer Gesang vom Sängerchor mit Instrumental=Musik vorgetragen. Borlesung der Epistel. Lateinischer Gesang. Gin Lied. Das Evan= gelium wird vorgelesen. Der Gefang: "Christe du Lamm Gottes", vom Gangerchor vorgetragen. Beichtrede. Gefang einiger Berfe. Kommunion. Während derselben wird der Gesang: "D Lamm Gottes", mit Instrumentalbegleitung vom Chor vorgetragen. Die Instrumental = Mufik wird an diesem Tage auf dem Orgelchor, die Bocal-Musik aber auf dem steinernen Chore aufgeführt. Ende des Got= tesbienites gegen 10 11hr.

Ditern. Ifter und 2ter Teittag.

Die Ordnung des Gottesdienstes in Betreff der Früh=, Amte= und Nachmittage=Predigt wie am Meujahrefeite.

Countag Quajimodogeniti.

Confirmation. Ordnung des Gottesdienstes wie gewöhnlich. Rach der Antopredigt folgt ein Lied und dann die Confirmationshandlung. Gefang. Collecte. Segen. Schlugvers.

Sonnabends vorher ift das Eramen der Confirmanden. Anfang fruh 9 Uhr. Das Eramen wird mit einem Liede eingeleitet und mit einem Liede geschloffen. Der Pracentor leitet ben Gefang.

Sonntag Mifericordias Domini. Conntag Jubilate.

Wie gewöhnlich.

Bußtag. Mittwochs.

Frühgottesdienft halb 6 11br.

Vormittagsgottesdienst. Anfang 8 Uhr. Statt des allgemeinen Kirchengebetes wird vor dem Altare die Litanei abgelesen. Nach der Predigt und dem Gesang einiger Verse folgt die allgemeine Beichthandlung mit Rommunion.

Nachmittags = Gottesdienst. Anfang um 1 Uhr. An diesem Tage wird nach allen drei Predigten das Vaterunser vor dem Altar vom Wöchner laut gebetet und während desselben dreimal an

die große Betglocke geschlagen.

Sonntag Cantate. Sonntag Rogate.

Wie gewöhnlich.

himmelfahrtofest (Donnerstag).

Früh= und Nachmittagspredigt, wie an Festtagen.

Sountag Grandi.

Wie gewöhnlich.

Pfingstfest (Ister und 2ter Festtag).

Wie am Diterfefte.

Sountag Trinitatis.

Wegen des in die Woche fallenden Jahrmarkte wie am 5ten Sonntage nach Epiphanias.

Ifter bis 9ter Sonntag nach Trinitatis.

Wie gewöhnlich.

10ter Conntag nach Trinitatis (Brand=Gedächtniffest).

Frühgottesdienft, wie gewöhnlich, halb 6 Uhr.

Bormitttags = Gottesdienft, mit besonderer Liturgie. Es werden zunächst ein oder zwei Lieder gesungen, dann wird die Litanei vor dem Altar gesprochen. Gin Lied. Predigt. Der Rachmittags=Gottesbienft wie gewöhnlich.

Wällt der Jahrmarkt in die Woche nach dem 10ten Conntage post Trinitatem, fo wird das Brand=

gedachtniß ben 11ten post Trinitatem begangen.

Vom 11ten bis zum letten Sonntage nach Trinitatis wird der Gottesdienst, wie an den übrigen gewöhnlichen Sonntagen, abgehalten, mit Ausnahme des Erntedanksestes, des Reformationsfestes, des Kirchweihfestes und des Festes zum Gedächtniß der Verstorbenen, welches lettere auf den letten Sonn= tag nach Trinitatis fällt und wie die vorher erwähnten als ein hohes Fest begangen wird.

1fter Movent = Conntag.

2Bie an Tefttagen.

2ter, 3ter und 4ter Movent = Countag.

Wie an gewöhnlichen Countagen.

Christnacht (ben 24. Decbr.).

Die Christmacht beginnt Abends um 8 Uhr. Beleuchtung der Kirche. Gesang. Predigt mit Segen. Schlusvers.

Weihnachtofest (1ster und 2ter Testtag).

Ordnung des Gottesdienstes wie an Oftern und Pfingsten.

Sonntag nach Weihnachten.

Wie an gewöhnlichen Countagen.

Jahredichlußfeier.

Am Splvestertage wird Nachmittags um 4 Uhr bei Beleuchtung der Kirche Gottesdienst zum Jah= redschluß gehalten. Lied. Predigt. Collecte. Segen. Gesang einiger Schlußverse. Trifft der Spl= vestertag auf einen Somitag, so tritt die Jahredschlußseier an die Stelle der auszusesenden Nachmittagspredigt.

b. Un Wochentagen.

Die volle Woche nach jedem hohen Feste bleibt, wie Eingangs erwähnt, der Wochengottesdienst ausgesetzt.

Aluger den Eingangs erwähnten Paffions= und Ratechismus = Predigten, von denen

erstere Dienstags und Freitags Nachmittags, lettere Montags und Mittwochs Nachmittags,

von halb 4 Uhr ab, in der Kirche zu St. Peter und Paul abgehalten werden, finden hier an We= chentagen folgende gottesbienstliche Handlungen statt:

aa) Ratechifationen.

Lom Sonntag Misericordias Domini bis Michaelis wird alle Montage die aus der Georgen= Kapelle in die Kirche St. Petri und Pauli verlegte Katechisation gehalten. Dieselbe beginnt früh um 7 Uhr. Gin Lied. Katechisation. Einige Liederverse. Der Präcentor leitet den Gesang ohne Orgel= begleitung. Dauer eine Stunde.

bb) Beichthandlung.

Allwöchentlich Freitags ist in der einen Woche Predigt mit vorgängiger Privatbeichte, in der anderen allgemeine Beichthandlung mit darauf folgender Abendmahlsfeier.

Der Gottestienst bei der Predigt dauert 1 bis 11 Stunde.

Eingangslied. Predigt. Ginige Berfe. Der Pracentor leitet den Gefang.

Finden sich an einem solchen Tage Communicanten zur Abendmahlskeier ein, so ist auch der Cantor mit dem Sängerchor zugegen.

Die allgemeine Beichthandlung beginnt mit einem Liede, worauf die Rede und die Abend=

mablofeier folgt. Der Cantor mit einem Theile bes Gangerchors begleitet den Gefang.

Dauer tes Gottesbienftes 2 bis 3 Stunden.

ce) Gottesbienft bei besonderen Beranlaffungen.

Der nach Bestimmung des Magistrats abzuhaltende Gottesdienst bei der Wahl der Stadtverord= neten beginnt früh um 8 Uhr. Der Cantor mit dem Chore begleitet den Gesang. Dauer eine Stunde. Vor dem Gottesdienste wird, wie an hohen Festtagen, dreimal und Abends vorher einmal geläutet.

Die v. Sylversteinsche Gedächtniß = Predigt wird wie eine gewöhnliche Freitagspredigt durch ben

Pafter Primarius abgehalten.

Die Prüfung der Confirmanden Sonnabends vor Quasimodogeniti geschieht nach den oben ange= gebenen Bestimmungen.

2. St. Georgen : Capelle.

In der St. Georgen = Capelle wird nur am Tage Georgi die Gedächtnispredigt zum Andenken an den verstorbenen Pastor Primarius Neumann gehalten. Anfang um 8 Uhr. Lied. Predigt. Einige Verse. Den Gesang leitet der Präcentor.

3. Rirche jur beiligen Dreifaltigfeit.

In dieser Kirche wird all sonntäglich Gottesdien ft gehalten. Derselbe beginnt um 8 Uhr. Die Liturgie wie bei der Kirche zu St. Peter und Paul. Der Präcentor leitet den Gesang. Dauer gegen 2 Stunden.

Um Charfreitage beginnt der Gottesdienft Bormittags um 9 Uhr und dauert gegen 2

Stunden. Den Gefang leitet ber Pracentor.

Am Charfreitag Nachmittag beginnt 15 Uhr die aus der St. Annenkirche in diese Kirche verslegte Stiftungs = Predigt. Der Sängerchor singt. Orgels und Instrumentalbegleitung. Dauer 1½ Stunde. Montag nach dem Trinitatisseste ist die Kirchweibe.

Der Gottesbienft beginnt früh um 7 Uhr. Gefang. Predigt. Schluggejang.

Am Sonntage Palmarum, Nachmittags um 1 Uhr ift die Confirmation der Schüler des Symnasii und ber höheren Bürgerschule. Der Präcentor leitet den Gesang.

Jährlich zweimal ist Communion der Gymnasiasten und ihrer Lehrer nach vorgängiger Beichthandlung, an welcher auch die Lehrer und Schüler der höheren Bürgerschule Theil nehmen können.

Die Reubauersche Stiftungspredigt wird in der Dreifaltigkeitskirche den 23. Oktober be-

gangen. Der Cantor mit dem Gangerchore leitet den Gefang. Dauer 11 Stunde.

In der Fastenzeit wird Mittwochs Vormittag eine Passionspredigt in dieser Kirche gehalten. Die Gebetsversammlungen finden Donnerstags statt, und zwar im Sommerhalbjahr Nach= mittags um 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber Nachmittags um 5 Uhr. In der Fastenzeit bleibt dieser Gottesdienst ausgesetzt. Der Präcentor seitet den Gesang. Dauer 1 bis 1½ Stunde.

4. Sospitalfirche ju II. 2. Frauen.

Die geistlichen Amtshandlungen in der Frauen=Kirche und im Frauen=Hospital besorgt der zweite Prediger. Es findet jährlich viermal Gottesdienst mit Communion statt, an welchen außer den Hospitaliten auch andere alte und schwache Personen Theil nehmen können.

Dauer bis 11 Stunde. Gefang. Predigt. Schlugvers.

Am 13. December findet die Kloß'sche Gedächtnispredigt statt. Gesang. Predigt. Schlusvers. Im Fall künftig die Frauenkirche zu öffentlichen allgemeinen Gottesdiensten eingerichtet werden sollte, haben die Herren Geistlichen die Verpflichtung, wöchentlich abwechselnd in der Frauenkirche und in der Dreifaltigkeitskirche zu predigen.

5. Spepitalfirche ju St. Jacob.

Die geistlichen Amtshandlungen besorgt der dritte Prediger. Alljährlich finden vier Predigten mit Communion statt. Die Kirchweihe fällt in die Woche nach Jakobi. Gesang wie bei der Frauenkirche.

6. Sospitalfirche jum beil. Geift.

Der vierte Prediger besorgt den Gottesdienst. Es finden in gleicher Weise vier Predigten mit Communion statt. Die Kirchweihe fällt in die Woche nach dem 1. Advent. Bemerkung. Alle Hospitalpredigten fallen Dienstags, nur die Kirchweihen werden Montags abgehalten. Ueber die Tage des Gottesdienstes in den drei Hospitalkirchen einigen sich die hierbei betheiligten Geistlichen.

7. Rirche jum beiligen Grabe.

Um stillen Sonnabende, Nachmittags um 2 Uhr wird vom Cantor und den Chorschülern ein Gesang in der Kirche und ein Gesang im heiligen Grabe vorgetragen.

8. Städtifche Arbeite: und Gefangenen:Anftalt.

In der städtischen Arbeits= und Gefangenen = Anstalt liegt die Seelsorge dem fünften Prediger ob, welcher namentlich im Jahre zweimal daselbst das heilige Abendmahl ausspendet.

II. Geschäfts-Ordnung für die Geistlichen.

§. 1.

Der Pastor Primarius und die übrigen vier Prediger haben der Reihe nach folgende Amtshand= lungen zu besorgen:

1) fammtliche Früh=, Umte= und Nachmittage=Predigten zu St. Beter und Paul;

2) die Vormittagspredigten in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit und, wenn die Kirche zu U. L. Frauen künftig für den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst bestimmt werden sollte, auch in dieser;

3) die Abendstunden in der Rirche zur heiligen Dreifaltigkeit und die Stiftungspredigt am Charfreitage;

4) die Beichtreden, sowohl Freitags, als an den vier Sonntagen des Jahres, wo allgemeine Beichte gehalten wird, so wie am Bußtage und bei der Kommunion der Lehrer und Schüler des Gomnassii;

5) die Confirmation am Countage Balmarum und Quafimodogeniti;

6) die Neubauer'sche und Kloß'sche Gedächtnifpredigt und die Rede bei der Wahl der Stadtverordneten.

8. 2.

Dem Brimarius allein liegt ob:

- 1) die Oberaufficht über die Führung der Kirchenbücher und die Bollziehung aller firchlichen Zeugniffe;
- 2) die Prüfung der zu den kirchlichen Aufgeboten erforderlichen Legitimations=Zeugnisse, die Ausstellung der Präsentationsschreiben und die Aussertigung der Testimonia integritatis;
- 3) die Abhaltung der Freitags=Predigten, insbesondere auch der Passions=Predigten am Freitage;

4) die Culverftain'iche Gedachtnigpredigt.

§. 3.

Bum ausschließlichen Bereich eines jeden der vier übrigen Prediger gehören, und zwar:

1) des 2ten Predigers: die Passionspredigten am Dienstag und die vier Predigten mit Kommunion in der Kirche zu 11. L. Frauen;

2) des Iten Predigers: die Katechismus=Predigten Mittwochs und die vier Predigten mit Kommunion in der Kirche zu St. Jacob;

- 3) des 4ten Predigers: die Katechismus=Predigten am Montage und die vier Predigten mit Abendmahl in der Kirche zum heiligen Geist;
- 4) des 5ten Predigers:

 die Passions-Predigten Mittwochs in der Dreifaltigkeitökirche, die Seelsorge im Krankenhause und in der städtischen Zwangsarbeits-Anstalt, in welcher er jährlich zweimal das Abendmahl ausspendet, so wie die Kirchweihpredigt in der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit.

Dagegen halten diese vier Prediger der Reihe nach in wöchentlichem Wechsel:

1) jammtliche Leichenreden;

2) die Traureden;

- 3) die Taufreden und Taufen, sowohl in der Kirche, als bei Haustaufen, und diesenigen Taufen, welche wegen Krankheit der zu taufenden Kinder im Hause vollzogen werden muffen;
- 4) die Einsegnung der Wöchnerinnen; 5) die Neumann'iche Gedächtnispredigt;

die Katechisationen von Ditern bis Michaelis hält der jedesmalige Nebenwöchner.

Die Diakonalien in der Kirche zu St. Peter und Paul besorgt dersenige Geistliche, welcher an dem betreffenden Tage von anderen Amtsgeschäften frei ist; ist dies der Primarius, so übernimmt der Frühprediger die Diakonalien.

In der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit hat derjenige Geistliche, welcher predigt, auch die Liturgie. Nur wenn der Pastor Primarius predigt, hält der fünfte Prediger statt dessen die Liturgie ab.

§. 4

Frühpredigten finden an allen Conn= und Festtagen nur in der Kirche zu St. Peter und Paul statt.

§. 5.

Der Nebenwöchner, d. i. der Geistliche, welcher zuletzt die Woche gehabt hat, ist in Collisions= fällen oder wenn der Wöchner anderweite Abhaltung hat, verpflichtet, diesen zu unterstützen.

§. 6.

Ist der Primarius als Superintendent zur Bisitation der Didcesankirchen abwesend, so übernimmt der Frühprediger seine Predigt. Für einen anderen Frühprediger hat in einem solchen Falle der Pri= marius zu sorgen.

§. 7.

An denjenigen Sonntagen, wo nicht allgemeine Beichte stattfindet, sitzen die fünf Geistlichen in der Peterskirche für diejenigen, welche zur Privatbeichte kommen, im Beichtstuhl.

8. 8.

Den Confirmanden=Unterricht besorgen sämmtliche fünf Geistliche. Sie sind verpflichtet, jedes Kind solcher Eltern, die sich zu ihrem Beichtstuhl halten, bei nachgewiesener Reise in den Confirmanden=Un=terricht aufzunehmen.

§. 9.

Die Kranken = Communionen werden von dem Beichtvater bejorgt.

§. 10.

Der 2te, 3te, 4te und 5te Prediger sind zugleich auch Revisoren der Volksschulen, namentlich: der zweite Prediger für die Frauenschule und die combinirten Klassen und die gehobene Volkssichule, der dritte Prediger für die Nicolaischule und die Privatschulen, der vierte Prediger für die Neißschule und die Schule zu Movs, der fünfte Prediger endlich für die Annen= und Armenschule. Veränderungen in der Nevisorats = Vertheilung bleiben den kompetenten Behörden vorbehalten.

§. 11.

Alle Amtsgeschäfte haben die Geistlichen mentgeltlich zu verrichten, ausgenommen:

1) Privat=Kommunionen (worunter nicht Kranken=Kommunionen zu versteben sind);

2) Privat = Confirmanden = Unterricht;

3) Amtshandlungen bei Taufen, Trammgen und Begräbnissen, wenn von den Betheiligten statt des Wöchners ein anderer Geistlicher gewählt wird.

Für diesen letzteren Fall bestimmen die betreffenden Ordnungen die Gebühren. In Betreff der Privat= Kommunionen und des Privat=Confirmanden=Unterrichts bleibt die Höhe der Gebühren dem Ermessen der Betheiligten oder besonderer Uebereinkunft überlassen.

Die Gebühren für den öffentlichen Confirmanden = Unterricht fließen zur städtischen Kasse. Von jedem Schüler des Gymnasii und der höheren Bürgerschule sind 2 thlr., von jedem Schüler der Volks= schule ist 1 thlr. zu entrichten.

III. Cauf-Ordnung.

8. 1.

Die Taufhandlungen finden an den Wochentagen Nachmittags um 2 Uhr, an Sonn= und Fest= tagen aber nur nach beendigtem Nachmittags=Gottesdienst statt. Auch Saustaufen dürfen an Sonn= und Festtagen nur nach dem Nachmittags=Gottesdienst vollzogen werden.

8. 2.

Werden mehrere Kinder gleichzeitig zur Taufe gebracht, so bestimmt stets der Tag der Geburt der Kinder die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Taufhandlungen hinter einander vollzogen werden.

§. 3.

Es finden drei Claffen ftatt, beren Wahl ben Eltern bes Rindes freigestellt ift.

8. 4.

Bei der ersten Classe tritt eine dreimalige, bei der zweiten eine zweimalige, bei der dritten eine einmalige Danksagung ein.

old igelug §. 5.00 , schiffinse) red it is animammedelle as D

Die Gebührenfage find :

bei der I. Classe zur Kasse im Ganzen 4 Rthlr.

= = II. = = = = = 15 €gr.

Für Taufen von Kindern, welche erkranken und deshalb schnell zu Hause getauft werden müssen, werden die Gebühren nach einer der in die freie Wahl der Eltern gestellten drei Classen entrichtet, und die Taufe vom Wöchner verrichtet, welcher überhaupt alle Taufen, welche in seine Woche fallen, vollzieht. Nur bei Haustaufen, welche nicht in die Kathegorie der bezeichneten, wegen Krankheit der Kinder schleunig zu verrichtenden, gehören, kann auch der Beichtvater statt des Wöchners gewählt werden.

8. 6.

Die erforderlichen Bestellungen und Besorgungen verrichtet die Lauferin, deren Wahl den Eltern des Kindes freigestellt ist.

8. 7.

Das große filberne Taufbecken kann bei Haustaufen nur an die in der Schenkungs = Urkunde bezeichneten Bersonen gelieben werden.

Der Aedituus sorgt persönlich dafür, daß dieses Taufbecken an Ort und Stelle und wieder zurück= gebracht werde.

8. 8.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen findet, nachdem Tages vorher die Anmeldung bei dem Aedituus erfolgt ist, Freitags um 9 Uhr unentgeltlich statt. Soll die Einsegnung zu einer anderen Zeit in der Kirche oder zu Hause erfolgen, so sind dafür 15 Sgr. an die Kasse zu entrichten.

IV. Tran-Ordnung.

Diese Trau = Ordnung schließt sich an das Bestehende möglichst an und will in ihren Gebühren= fägen den Wohlhabenderen Gelegenheit geben, zur Bestreitung der Ausgaben für kirchliche Zwecke nach Bermögen beizutragen, den Armen aber die Schließung des Ehebundes erleichtern.

§. 1.

Es finden vier Claffen der Trauungen statt, bei welchen folgende Gebrauche und Roftenanfage festgestellt find :

Erfte Claffe.

Gebräuch e.

1) Die Verlobten werden mahrend des Aufgebots an drei Sonntagen in's Rirchengebet eingeschloffen; 2) die Trauung erfolgt an einem Wochentage, deffen Wahl mit Ausschluß des Donnerstages und Sonn= abende den Berlobten, wie die der Tagesstunde, überlaffen bleibt; der fungirende Geiftliche kann

jedoch bierin eine Menderung treffen.

3) Um Tage der Trauung wird Vormittags um neun, zehn und eilf Uhr mit fammtlichen Glocken

ju St. Peter und Paul mit Ginschluß der großen Glocke geläutet.

4) Die Berlobten mit ihren Angehörigen und fonft eingeladenen Freunden begeben fich in Wagen, deren Bahl freigelaffen ift, zu der bestimmten Stunde in die Rirche und geben in geordnetem Buge, unter Orgelspiel, durch den Saupteingang an den Altar und laffen fich dann auf Stublen nieder, die Brautleute unmittelbar vor dem Altar, die übrigen in einem Salbfreise binter ihnen.

5) Die Kirche ift durch das beste Kanzel= und Altargeräthe geschmückt und die Kerzen brennen. Auch dürfen vor dem Brautpaare Blumen gespendet und es darf ein Teppich vor dem Altar ausgelegt werden.

6) Rachdem die Berlobten und ihre Begleiter Plat genommen, beginnt das Brautlied unter Orgelbe= gleitung. Der Cantor mit dem Gangerchor, wenn letterer nicht durch die Schulzeit abgehalten ift, leitet ben Gejang.

7) Sierauf folgt die Traurede und die Copulation durch denjenigen Geiftlichen, welcher die Woche hat. Auf den Wunsch des Brautpaares kann auch der Beichtvater die Trauung vollziehen. Das

Wechseln der Trauringe geschieht vor dem Altare.

8) Nach der Copulation werden ein oder mehrere Berje gefungen und fodann der Brautzug durch Dr= gelipiel aus der Rirche geleitet.

Gebühren.

1. Nothwendige:

2. Bufällige,

welche von der Bestimmung der Berlobten abhängen: Vollzieht statt des Wöchners der Beichtvater die Trauung, diesem 2 Mthlr. Für die Erlaubniß zum Hochzeitsball an die Armenkaffe Für jeden Stuhl, der über die Bahl von zehn gebraucht wird, dem Kirchendiener,

3 weite Claffe.

m milder migel murar ermendus din Gebräuche. mille mi mehide seine mannet Bu 1. und 2. wie bei ber ersten Classe.

3) Die Brautleute verfügen fich zur festgesetzten Stunde mit höchstens drei Wagen zur Rirche, werden, wie bei der ersten Classe, mit Orgelspiel empfangen und begleitet, bis fie auf den Stühlen vor dem Altar in einem Salbkreife Plat genommen haben.

4) Bierauf Gefang eines Liedes unter Orgelbegleitung. Der Cantor leitet den Gefang.

5) Traurede und Copulation durch den Wöchner, oder, wenn dieser nicht der Beichtwater ift, auf den Wunsch der Berlobten durch den Beichtvater.

6) Nach der Copulation werden einige Berse gesungen und der Brautzug durch Orgelspiel aus der Rirche geleitet.

Gebühren.

1. Nothwendige:

2. Bufällige: Wenn ftatt bes Wöchners ber Beichtvater bie Rede halt, Diesem Für die Erlaubniß zum Sochzeitsball an die Armenkaffe Wenn mehr als 6 Stuhle gebraucht werden, fo erhalt ber Rirchendiener für jeden folgenden 2 Ggr. 6 Pf. Dritte Claffe. Gebräuche. 1) Bei dieser Claffe fällt der Ginschluß in das Rirchengebet mabrend des Aufgebots, der Gefang in der Rirche und die feierliche Begleitung jum Altar im Buge weg, und es darf nur mit einem 2Ba= gen gur Rirche gefahren werben.

2) Die Brautleute werden mit Orgelipiel empfangen und zum Altar geführt, und nehmen dort auf den beiden Stühlen Plat.

Gebühren. 1. Nothwendige. Un die Raffe in Allem 2. Bufällige: Wenn ftatt bes Wöchners ber Beichtvater fungiren foll, Diesem

Vierte Claffe.

Gebräuche.

1) Die Stunde der Traumg ift Montage früh um 11 Uhr, wenn aber auf diefen Tag ein Geft fällt, Dienstags.

2) Die Copulation findet nach einer vorausgegangen furgen Unrede ober nach einem Gebet über bie Berlobten ftatt. Im Uebrigen find die Gebräuche Dieselben, wie bei der dritten Claffe.

Gebühren.

Un die Rane 3 Rithlr. 15 Sgr.

Gehört eine Trauung nicht in die hiefige Parochie, so wird für das Aufgebot 1 = 25 = entrichtet; wollen indeg die Berlobten in's Rirchengebet eingeschloffen fein, fo find dafür 20 Egr. mehr zu entrichten.

Die Wahl obiger vier Claffen fieht ben Brautleuten völlig frei.

S. 3. miss man bilde sin andir and , library andir miss

Die Beforgung und die Bestellung des Aufgebots, die Begleitung der Berlobten jum Altar u. f. w. fteht bem Laufer, laut feiner Inftruction, zu. Die Wahl beffelben ift Cache ber Brautleute.

Brautleute, welche, obichon in hiefige Parochie gehörend, fich auswärts trauen laffen, zahlen an Die Raffe Die volle Gebühr einer der erften drei Rlaffen nach ihrer Wahl.

8. 5.

Für Saustrauungen werten 40 Riblr. gezahlt, und es finden hierbei, mit der fich von felbst erge= benben Maaggabe, Die Formlichkeiten ber erften Rlaffe (Rirchengebete, Glockengeläute) ftatt.

V. Begräbniß-Ordnung.

.§. 1.

Die Beerdigung ber Leichen barf nur nach Ablauf ber gesetzlichen Frist erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur auf Grund ichriftlicher Genehmigung einer Gerichtsbehörde ober ber Bolizeibehörde ftatt.

8. 2.

Bei jedem Todesfalle ist sofort einer der Laufer zu rufen, welchem es obliegt, die zur Eintragung in die Sterbe-Register erforderlichen Nachrichten aufzuschreiben, die Erklärung der Hinterbliebenen, welche Begräbnistlasse sie für die Beerdigung wählen wollen, aufzunehmen und alle für das Begräbnis nöthi= gen Bestellungen zu besorgen.

§. 3

Die Beerdigungen erfolgen nach fünf Classen, beren Auswahl gegen Entrichtung der einer jeden Dieser Classen entsprechenden Kosten den Hinterbliebenen freigestellt bleibt.

Erite Claffe.

Gebräuche.

Vor dem Sarge geht der Laufer; diesem folgt der Cantor mit dem ganzen Chor, dem das silberne Kreuz vorgetragen wird. Der Sängerchor, welcher vor dem Sterbehause und am Grabe oder in der Kirche singt, singt während des Zuges vom Sterbehause bis zum Grabe nur auf ausdrückliches Verlangen der Leidtragenden ein Lied.

Dem Chor folgt der Geistliche, welcher die Woche hat, und wenn dieser nicht ber Beichtvater

bes Berftorbenen war, auf besonderes Berlangen auch der Beichtwater.

Dann folgt der Garg auf dem von vier Pferden gezogenen Leichenwagen;

hiernächst die Leidtragenden und wer sonst sich dem Buge anschließen will, zu Wagen oder zu Tug,

und zwar nach Unordnung des Laufers, die Fußganger ftets vor dem Wagen.

Der Chor singt am Grabe während des Einsenkens des Sarges ein Lied, welches nach Wahl des Geistlichen jedoch auch in der Kirche gesungen werden kann. Nach dem Einsenken hält der Geistliche die Leichenrede und spricht ein Gebet und den Segen, worauf der Chor noch einen oder einige Verse oder eine Arie singt. Der Wöchner, d. i. der Geistliche, welcher die Woche hat, ist Redner, wenn nicht von den Angehörigen ausdrücklich der Beichtvater als Redner gewünscht wird. Will der Geistliche die Rede nicht am Grabe halten, so kann der Sarg in der Kirche niedergesetzt und dort die Rede gehalten werden. Auf den Wunsch der Hinterbliebenen kann die Rede wegfallen, Gebet und Sezen wird jedenfalls nach dem Einsenken am Grabe gesprochen.

Die zu singenden Lieder bestimmt der Geiftliche, der jedoch hierbei die Wünsche der Sinterbliebe=

nen berücksichtigt.

Während des Zuges vom Sterbehause oder, wenn das Begräbniß aus dem Leichenhause stattfin= det, von letzterem aus bis zur Ankunft am Grabe findet das Geläute aller Glocken der Kirche zu St. Peter und Paul, zu St. Nicolai und zur heiligen Dreifaltigkeit statt.

Wird von den Hinterbliebenen die Begleitung des Gesanges am Grabe oder in der Kirche mit Instrumental=Musik oder das Blasen vom Thurme verlangt, so haben sie sich hierüber mit dem Stadt=

musikus zu einigen, welcher allein das Recht hat, an diesen Orten Trauer-Musik zu geben.

Die Begleitung des Chors und des Geistlichen können die Hinterbliebenen in der ersten, wie in den übrigen Classen ablehnen; doch hat dies eine Minderung der Kosten nicht zur Folge.

Roften der erften Claffe.

1. Nothwendige:

oder Kosten für Verrichtungen nach der Wahl der Hinterbliebenen:

a) wenn nicht der Wöchner, sondern der Beichtvater die Rede hält, demselben 3 Rthlr.

3 weite Claffe.

Gebräuche.

Der Laufer eröffnet den Zug. Vor dem Sarge geht unter Vortragung des filbernen Kreuzes der halbe Sängerchor mit dem Cantor. Der Sängerchor fingt vor dem Sterbehause. Während des Zu=

ges vom Sterbehause bis jum Grabe wird nur auf ausdruckliches Berlangen ein Lied gefungen. Dem Chor folgt der Geiftliche, welcher die Woche hat, diesem der Sarg auf dem von zwei Pferden gezoge= nen Leichenwagen, dann bie Leidtragenden, wie bei ber erften Claffe.

Um Grabe fingt der Gangerchor ein Lied, welches mit Instrumental-Mufik begleitet werden kann, worüber fich die Leidtragenden wegen der Bezahlung mit dem Stadtmufikus zu einigen haben; - dem=

nachft Gebet und Segen und Gefang eines Berfes.

Auf Berlangen kann auch eine Rede vom Böchner oder von dem besonders dazu erbetenen Beicht=

pater gehalten werden; in letterem Falle ichließt fich auch der Beichtvater dem Leichenzuge an.

Das Geläute der Beters = und Rifolaifirche beginnt, wenn der Bug in die Betersftrage eintritt, und dauert bis zur Ankunft am Grabe oder in der Rirche, wenn der Geiftliche die gewünschte Rede dafelbst halt. Bewegt fich der Bug aus einem Saufe der Betersftrage, der Ricolaigaffe, der Rrebs= gaffe, der Judengaffe oder in der Nicolai=Borftadt, jo fangt das Gelaute beim Austritt aus dem Sterbe= hause an; kommt der Bug aus einem vor der verschloffenen Ricolai=Borftadt gelegenen Saufe, jo bebt bas Geläute am Rreug= oder Miederthore an.

Wird die Rede in der Rirche gehalten, jo geht ihr ein Lied voran. Die Sandlung wird dann

mit Gebet, Gegen und Gefang am Grabe felbit beichloffen.

Roften der 2ten Claffe.

1. Nothwendige:		
In Allem	20	Rithlr.
In Est den mobien ichig in Grond bis 2. Bufällige: duridlige interio ma beater		
a) für die Rede, wenn fie nicht vom Wöchner gehalten wird, dem Geistlichen .	2	Rthir.
b) bem gangen Gangerchor, wenn am Abend vor dem Begrabniftage ober		A soll
am Morgen des Begräbniffes vor dem Trauerhause auf Verlangen		
gesungen wird,		
dem halben Chor	2 =	6 Pf.
Pritte Clasie		

Gebräuche.

Bei diefer Claffe fällt die kirchliche Begleitung des Trauerzuges weg. Die Begleitung der Leid= tragenden u. f. w. unter Vortritt des Laufers, wie bei der ersten Classe. An der Nicolaikirche wird von bem Beiftlichen, welcher die Woche hat, die Leiche erwartet und ein Gebet und der Segen gesprochen.

Das Singen des ganzen oder halben Chors am Tage vor der Beerdigung oder am Morgen des Begräbniftages vor oder in dem Trauerhause findet nur auf Berlangen der Angehörigen gegen die tar= mäßige Bergütigung ftatt.

Das Geläute zu St. Nicolai beginnt beim Austritt des Zuges aus dem Nicolaithor oder dem

Sterbehause, wenn folches in unmittelbarer Dabe ber Dicolaifirche ift.

Ronten.

In Allem .			1.	cothwenoige:				8 Rthlr.
on given			2	Bufällige:		- In 1		- Continue
Für bas Gingen bes	ganzen	Chors an			olania an	migali. m	1 Mthlr	. 10 Sgr.
Dem halben Chor	malls	mis / Sind	35316 91	Tankaniple(E	and mandeto	· / 200 (200 H)	The Apple	20 ⊗gr.

Bierte Claffe.

Gebräuche.

Bei dieser Classe findet blos die Begleitung Leidtragender und sonft Theilnehmender unter Vortritt bes Laufers vom Sterbehause aus statt.

Der Geiftliche, welcher die Woche hat, erwartet die Leiche in der Kirche und spricht nach deren Einsenkung das Baterunser und den Segen.

Das Singen des Chors vor oder in dem Trauerhause findet, wie bei der vorigen Claffe, nur auf Berlangen der hinterbliebenen gegen die tarmäßige Bergütigung ftatt.

Das Geläute der Nicolaikirche beginnt, wenn die Leiche auf dem alten Friedhofe angelangt ift.

Rosten der vierten Classe.

2. Zufällige: ma aminden in den nicht nach ald ni

Wie bei ber dritten Claffe.

Die Wahl einer der genannten vier Classen steht den hinterbliebenen völlig frei.

Fünfte Classe.

Gebräuche.

In diese Classe gehören die jogenannten Freileichen, bei welchen jede Art der Begleitung, ausge= nommen der Bermandten, wegfällt. Der Geistliche, wenn dieser nicht die Leiche vom Sause abholt, erwartet dieselbe ftete in der Begräbniffirche und spricht bier nach dem Baterunser ben Segen.

Die Bestimmung, welche Leiche Anspruch auf Beerdigung in dieser Classe hat, hangt vom Magi= strate = Dirigenten ab.

Leichen aus dem eingepfarrten Dorfe Mons werden in der ersten Claffe von dort mit dem Leichen= wagen abgeholt. Das Geläute beginnt beim Eintritt des Zuges in das Neißthor; die kirchliche Beglei= tung schließt sich an der Ecke der Beterd= und Nicolaistraße an.

Gehört die Leiche in eine der übrigen Glaffen, so wird fie von den Leidtragenden bis in die nord= liche Galle der Rirche zu St. Betri und Pauli gebracht, um hier von dem Stadt=Leichenwagen und der

kirchlichen Begleitung, wenn diese stattfindet, aufgenommen zu werden.

Alle Leichen sind mittelft der dazu bestimmten Leichenwagen auf den Friedhof zu fahren. Leichen kleiner Kinder können, wie bisher, in Kutschen, welche der Marstall statt Leichenwagen stellt, hinaus= gebracht werden. Wochenkinder und Todtgeborene werden, nach Befinden der Leidtragenden, von der Hebamme oder auch von dem Todtengräber zu Grabe getragen. Zunftverbindungen und Innungen bleibt es unbenommen, ihre verstorbenen Mitglieder und deren Angehörige unentgeltlich auf den Friedhof zu tragen.

Das Auf= und Abbahren der Leichen hat in allen Classen der Todtengraber mit seinen Gehilfen zu besorgen, wenn das eine oder das andere nicht etwa von den Leidtragenden verbeten wird. Letzteres hat

jedoch auf die Rosten keinen Ginfluß.

Die Begleitung des Leichenwagens durch Schüler oder andere Personen gegen Entgeltung findet nicht statt. Angenie wille den vele Singe

§. 6.

Berftorbene anderer als der evangelischen Confession werden nach den Gebräuchen ihrer Confession beerdigt. Die hinterbliebenen muffen jedoch eine der erften vier Claffen mablen und fich nach den be= ftehenden Anordnungen richten.

Die Gebührenfaße für jede der erften vier Claffen find nach Maafgabe der besonderen Beilage der

gegenwärtigen Begrabnig = Dronung beftimmt.

: malday are strath and an are §. 7.

Die Beerdigungen können an Wochentagen von Dftern bis Michaelis früh von 6 bis 8 Uhr und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, von Michaelis bis Oftern dagegen früh von 7 bis 8 Uhr und Nachmittage um 4 Uhr, außerdem aber jederzeit zwischen 12 und 2 Uhr Mittage geschehen; am Conn= tage aber nur früh zwischen 7 und 8 Uhr und Nachmittage zwischen 3 und 6 Uhr.



Uebrigens steht dem Wöchner frei, sich wegen einer andern Stunde zu einigen, wenn ihn andere Amtsverrichtungen in Anspruch nehmen, insoweit nicht die Zeitveränderung mit den öffentlichen Untersrichtsstunden in Betreff des Gymnasialsängerchors in Collision tritt, oder auf den Zutritt des Letzteren gänzlich verzichtet wird.

Finden mehrere Beerdigungen an demselben Tage statt, so geht die erste Classe der zweiten u. f. w. vor, es sei dem, daß die hinterbliebenen sich über eine andere Reihenfolge mit Zustimmung des Geist=

lichen verständigen.

Für die etwa nöthige Beleuchtung der Begräbniftirche im Winter haben die Sinterbliebenen nach dem von dem Laufer festzustellenden Erforderniß zu forgen.

§. 8.

Die Ausschmückung des Sarges ist den Hinterbliebenen freigestellt. Zu einer ungewöhnlichen Ausschmückung muß jedoch die Genehmigung des Geistlichen durch den Laufer eingeholt werden.

§. 9.

Erfrischungen dürfen bei Beerdigungen niemals an solche Personen verabreicht werden, welche für ihre Verrichtungen Bezahlung erhalten, und keine derselben ist berechtigt, sie zu verlangen oder anzusnehmen. Ebenso hören alle sogenannten Trinkgelder gänzlich auf. Wer dennoch Erfrischungen, mit Ausnahme der nach Belieben zu verabreichenden Citronen für den Laufer, die Führer des Leichenwagens, den Todtengräber und die Leichenwäscherin, den genannten Personen anbietet oder Trinkgelder zahlt, hat fünf Thaler Polizeistrafe an die städtische Armen=Verwaltung zu entrichten.

Gleicher Strafe verfallen die im Gingange Diejes Paragraphen bezeichneten Perfonen, welche Erfri-

schungen und Trinkgelder annehmen.

§. 10.

Der Leichenzug schlägt den passendsten Weg nach dem Friedhofe ein, in Gemäßheit der deshalb von dem Geistlichen gegebenen Anweisung.

§. 11.

Vor oder nach der Beerdigung durch den Stadtmusikus auf ihre alleinige Kosten vom Thurme blasen zu lassen, ist den Hinterbliebenen unverwehrt.

§. 12.

Die bei den Begräbnissen sungirenden Personen, als: der Laufer, die Leichenwäscherin und der

Todtengraber, find in Betreff ihrer Berrichtungen mit besonderen Unweisungen verseben.

Die Wahl des Laufers steht den Hinterbliebenen frei. Die genannten Personen besorgen Alles, was zur Bestatttung der Leiche gehört, ihrer Instruction gemäß, sind für die Beobachtung der hier erstheilten Vorschriften verantwortlich und verfahren im Uebrigen nach den Anordnungen der Hinterbliebenen voer der Verstorbenen.

Die taxmäßigen Gebühren nimmt der Laufer in Empfang und liefert sie an die Kasse, resp. an die in der Liquidation genannten Spezial=Empfänger ab. Der Laufer hat den hinterbliebenen ein Exemplar der Begräbniß=Ordnung zur Einsicht vorzulegen, sonst aber sich aller Einwirkung auf die Wahl der Begräbnißklasse zu enthalten.

Die Leichenwäscherin hat keine Ansprüche auf irgend etwas von den Kleidungsstücken oder der Wäsche des Verstorbenen, und darf daher auch keine derartige Forderung machen. Gben so wenig steht

ihr eine Geldentschädigung dafür zu. Der Todtengraber hat durchaus nichts zu beanspruchen.

§. 13.

Wird einem Verstorbenen, gleichviel ob er hier oder an einem andern Orte beerdigt worden, nach der Beerdigung noch ein Ehrengedächtniß gehalten, so ist an die Kasse zu zahlen:

fur	4	Bulje	311	läuten	110,5 11	75.07	9	Rither.		
		19000			Bid. bil	man	6	0 = 10	15	Ggr.
	-	NU = 1H			mona	5 .16		-		
1	4	Bula	4	Titte Section			3	Next to		

§. 14.

Die geiftliche Behörde hat über die genaue Befolgung der Begräbniß = Ordnung von Seiten aller ihr untergebenen, bei der Beerdigung fungirenden Angestellten zu machen.

Görlit, den 1. December 1847.

Der Magiftrat. Die Stadtverordneten : Berfammlung.

Borftebende, vom Magistrat und der Stadtverordneten=Bersammlung zu Görlit unter dem 1. De= cember v. J. vollzogene Kirchen = Ordnung für das evangelische Kirchenwesen daselbst wird, nebst der annectirten Begräbniß=Gebührentare de eodem für Nichtevangelische, in allen Punkten hierdurch bestätigt.

Breslau, den 15. Februar 1848.

(L. S.)

Königliches Confistorium für die Proving Schlesien.

Begräbniß=Gebührentare für Nichtevangelische.

	I. Classe	III. Glaffe	Classe	IV. Classe	V. Classe
	R6 1995 3	R6 995 5	R6 895 8	R6 1991 1 8	Re 1991 8
A. Teftstehende Gebühren:	The Sale	ALE LA			
1) dem Laufer	945	1 2			
2) der Leichenwäscherin	2 15 -	115—		-10-	15 10 -000 000
3) dem Todtengräber .	115—	_20 _	-15-		_ 5_
the Annual State of the State o		20 81	-25-	MARKET AND ASSESSED.	— 10 —
Ferner:	5 15 —	3 5 -	2	-27 6	- 17 6
Bur Unterhaltung des Kirchhofes u. der Leichengeräthschaf=	99 11 2	nt uniting	an links	m numina	
ten, ingleichen zur Besoldung des Friedhofs=Inspectors	9 15 _	4 25	9	10	C med Fig
Summe A.	15		2	- 10 -	
The state of the s	10	8	4	1 7 6	- 17 6
B. Freiwillige Gebühren:					1 1
4) für den Leichenwagen	4	9		0.	19.
5) für das Geläute und die Lauter	5	3 10 _	15_	-25-	-15-
6) für die Sargheber	2	1 15	-20-	5	-
Summe B.	11	6 25		10	5
Hierzu = A.	15	8	2 5 -	1 10 -	-20 -
AND STATE THE PARTY WAS ASSESSED TO THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF	-			1 / 0-	17 6
Sauptsumme !	26 —	14 25 —	6 5 -	2 17 6	1 7 6
Görlig, den 1. December 1847.	1 1 1	348 W I			11

Der Magistrat. Die Stadtverordneten : Berfammlung.

Friedhofs-Ordnung.

Die bereits bestimmte gänzliche und bleibente Schließung des innerhalb der Stadt, um die Frauenstirche gelegenen Frauenkirchhofes, die Erweiterung des Nicolai=Rirchhofes durch Zuschlagung einer nach Mitternacht gelegenen, von der Stadt=Kommune durch Ankauf erworbenen Fläche von eirea zwanzig Morgen, machen für die Stadt Görlig die Aufnahme einer Friedhofs=Ordnung nothwendig, welche in nachstehender Art unter höherer Genehmigung in Kraft eines Statuts festgestellt worden ist:

Schließung der jetigen Kirchhöfe.

Mit Einweihung des zur Erweiterung des Nicolai=Kirchhofes bestimmten Begräbnisplates wird der Frauen-Kirchhof für ewige Zeiten und gänzlich, so daß die Beerdigung einer Leiche auf demselben nur noch in Familiengrüften und in den bis jett bereits im Boraus gelösten, vorbehaltenen Grabstätten sten stattfinden darf, der jetige oder alte Nicolai-Kirchhof aber so lange gänzlich geschlossen, bis dessen Wiederbenutzung als Begräbnisplat gesetzlich zulässigen sink und soll dann seine künstige Benutzung rechtzeitig nach dem Bedürfniß, so wie im irgend zulässigen Ginklange mit den hier ferner gegebenen Borzschissischen geregelt werden. Es versteht sich von selbst, daß auch auf dem geschlossenen Nicolai-Kirchhofe die Beerdigung in Familiengrüften und in bis jett gelösten Familien=Grabstätten stattsinden darf. Neue Concessionen auf letztere werden für den geschlossenen (alten) Nicolai=Kirchhof nicht ferner ertheilt.

Begräbniffirche und Anlagen.

Die Bestimmung der auf dem jetigen Nicolai-Kirchhofe befindlichen baulichen Anlagen und sonsti= gen allgemeinen Einrichtungen dehnt sich auch auf dessen Erweiterung aus, namentlich behält die Nicolai=Kirche auch für den neuen Begräbnisplat ihre Bestimmung als Begräbniskirche bei.

Der neue Ricolai: Friedhof, deffen Lage und Gintheilung.

Der neue, zur Erweiterung des jetzigen Nicolai=Kirchhofes bestimmte Begräbnisplatz führt den Namen: "Neuer Nicolai-Friedhof",

liegt, wie die am Schlusse angefügte Zeichnung versinnlicht, unmittelbar an der Mitternachtseite des jetigen Nicolai=Kirchhofes, hat über diesen seinen Zugang, dehnt sich in dessen ungefährer Breite nach Mitternacht aus und bildet ein längliches Viereck, mit einem an der Mitternachtsseite vorspringenden Dreieck (g). Der ein Viereck bildende Haupttheil des Begräbnisplates ist durch Gänge in sechs Abschnitte getheilt (a, b, c, d, e und f) und zieht sich an der Abend und Mitternachtsseite ein drei Ruthen breiter Rand hin, welcher auf seiner nach Innen gekehrten Seite in halber Breite zu einem Gange oder Verkehrswege frei gehalten werden soll.

8. 4.

Bestimmung der einzelnen Abtheilungen des Friedhofes.

Die Benutzung der Abtheilungen des Friedhofes (a, b, c, d, e, f und g) findet in nachstehen= der Art statt:

Es find bestimmt zur Aufnahme

- 1) der Leichen erwachsener und über ein Jahr alter Personen die Abtheilungen sub a, f, d, und die nach Morgen gelegene Galfte der Abtheilung e;
- der Leichen todtgeborener oder im ersten Lebensjahre verstorbener Rinder die Abtheilung e;

der Familien=Grabstätten, Spitaphien ze. Die Abtheilung b;

der gemauerten Grüfte und gemauerten Gräber zunächst der nach Abend längs der Abtheilungen a, b, e, zwischen dem Wege und der Grenze, und nach deffen Ausfüllung der nach Mitter= nacht langs der Abtheilungen e und d, zwischen dem Wege und der Abtheilung g gelegene achtzehn Tug breite Raum;

der Leichen hiefiger Königlicher Strafanstalts-Bauslinge ze. die Abtheilung g, und bleibt

6) die Verfügung über die nach Abend gelegene Hälfte der Abtheilung e, nach Maaggabe des etwanigen Bedürfnisses, vorzugsweise zu Ro. 3. und 1. zur Zeit noch vorbehalten.

Bei dieser Benutzung gilt als unabanderliche Vorschrift, daß:

ad 1. 2. und 5. die Gräber in ummittelbarer, munterbrochener Reihenfolge, und zwar in der Rich= tung von Abend nach Morgen in der Art angelegt werden, daß der Ropf nach Westen, die Füße nach Diten gerichtet find, die oberen Theile der Gräber eine grade Linie bilden, langs derfelben ein Gin Fuß breiter Raum frei, jedes Grab aber vom nächsten mindestens einen Tuß entfernt bleibt;

ad 3. einzelne Gräber oder Familien=Grabstätten gleichfalls in der Richtung von Abend nach Mor= gen, zwar in beliebiger Breite, aber nur in der Länge von acht Tug, fo weit irgend thunlich,

nach der Reihenfolge, ingleichen

ad 4. gemauerte Grüfte ausschließlich nach der Reihenfolge und ohne Unterbrechung in der Länge von achtzehn Tug, jedoch in beliebiger Breite, überwiesen werden.

S. D. Größe der Graber.

Das Grab muß

a) für Erwachsene ad 1. und 5. g. 4. vier Fuß breit, sieben Fuß lang und sieben Fuß tief;

b) darf für noch nicht erwachsene Personen der Abtheilungen ad a verhältnismäßig weniger breit und lang, muß aber ebenfalls 7 Tug tief und

für Kinder bis einschließlich im Allter von einem Jahre ad 2. §. 4. zwei Tug breit, drei Tug

lang und feche Tug tief fein.

Der Sarg darf in seiner Breite und Länge die vorstehenden Dimensionen des betreffenden Grabes nicht überschreiten, daher Ausschmückung, Bierrathen ze., welche jene Dimensionen übersteigen, vor der Einsenkung abgenommen werden muffen.

§. 6. Form und Ausschmückung der Graber.

Die Gräber ad a, b und c &. 5. erhalten einen mit Rafen belegten Sügel, welcher die Grenzen der Grabesränder nicht überschreiten darf und für Erwachsene (a und b §. 5.) zwei Fuß boch, für Rinder aber (c §. 5.) ein einhalb Tug boch fein muß, diese Gobe nicht überragen darf und die natur=

liche schräge Abdachung erhält.

Der Rücken der Gräber darf ad a, b und e g. 5. in seiner natürlichen Breite von den Angehö= rigen ausschließlich nur mit Blumen bepflanzt werden. Die Seiten der Gräber und deren Zwischen= räume bleiben gang frei. Spitaphien, Denkmäler, Grabsteine 2c. find hier nicht, wohl aber hölzerne Rreuze gestattet, welche keine Befestigung durch Stein, Mauer, Metall bedürfen und deren Form und Größe lediglich von der Genehmigung des Magistrats oder bem von diesem beauftragten. Organe abhängig bleibt.

Die Zahlung für die Gräber ist mit unter den Begräbniftosten enthalten. Die Gräber verfallen dem Kirchhofe nach Ablauf von 20 Jahren vom Begräbniftage an, dürfen also früher zu einer anders weiten Beerdigung nicht verwendet werden.

§. 7.

Familiengraber und Spitaphien.

Die für die Familiengräber und Epitaphien, Denksteine ze. bestimmte Abtheilung b wird in der gegebenen Länge von acht Fuß, in der Breite nach dem laufenden Fuß und dieser für jetzt mit Bier Thalern, und zwar in der Art vermiethet, daß 5 laufende Fuß die Einheit der abzulassenden Fläche bilden, ein größerer Bedarf aber stets nur in dergleichen vollen Einheiten abgelassen wird, mithin, wer mehr als fünf Fuß beansprucht, mindestens zehn, wer mehr als zehn Fuß beansprucht, mindestens sunfzehn Fuß u. s. erwerben nuß.

Die Gräber dürfen nicht gemauert sein, müssen von der Grenze des gemietheten Raumes einen halben Fuß, unter sich aber Einen Fuß von einander entfernt bleiben und sich in ihren Dimensionen nach der Vorschrift des §. 5. richten. Es können hier auch zwei Gräber mit Einem Hügel bedeckt

werden, boch darf letterer auch nicht die Bobe von zwei Tug überschreiten.

Die Befriedigung des gemietheten Plates ist durch hölzerne oder eiserne Geländer von höchstens drei einhalb Fuß Höhe gestattet. Die diesfällige Anlage muß vorher jedoch die Zustimmung des Masgistrats erhalten; die Bepflanzung der Grabhügel mit anderen Gegenständen, als mit Blumen oder niedrigem Strauchwerk, ist nicht gestattet.

Dagegen sind Epitaphien, Denksteine, Monumente ze. erlaubt. Ihr Bau oder ihre Errichtung hängt von der vorher, unter Einreichung specieller architektonischer Zeichnung und Situations=Planes nachzusuchenden Genehmigung des Magistrats ab, dessen Anweisungen oder Verfügungen unbedingt nach=

gekommen werden unig. Für jedes Epitaphium, Denkstein u. f. w. werden für jetzt zehn Thaler erlegt; gilt das Denkmal

zwei Personen, das Doppelte; für jede weitere Person noch 5 Rithlr.

Jedes Grab darf innerhalb des Miethzeitraumes nur eine Leiche aufnehmen.

Die Miethe erlischt von selbst nach einem vierzigjährigen Zeitraume, und fällt mit Ablauf desselben bie unbeschränkte Disposition über den vermietheten Raum mit darauf stehenden Epitaphien, Denkmälern und Zubehör der Stadt zurück. Dem Miether steht sedoch frei, vor der Zeit des Rückfalles letztere hinwegzunehmen und außer den Bereich des Friedhoses zu bringen, sofern dies, nach der der Friedhoss-Inspection ausschließlich zustehenden Beurtheilung, als thunlich erkannt und erlaubt wird. Den Miethern, oder nach deren Tode den Blutsverwandten derselben, ist es gestattet, ein volles Jahr vor Ablauf des vierzigsährigen Zeitraumes die Miethe auf zwanzig Jahre gegen pränumerande Zahlung der Hälfte des ersten Miethzinses zu prolongation und diese Prolongation von zwanzig zu zwanzig Jahren fortzusetzen. Erfolgt das Gesuch um Prolongation erst innerhalb des Laufes des letzten Miethjahres, so bleibt die Stadt von der Berpflichtung zur Gewährung desselben entbunden.

Verkauf, Tausch oder sonstige Uebereignung der Grabstätten in der Abtheilung b mit Pertinenzien

an nicht zu den nothwendigen Erben gehörende Blutsverwandte oder an Fremde ist ungültig.

Grüfte und gemanerte Gräber.

Plätze zu Grüften und zu gemauerten Gräbern werden ausschließlich auf den Räumen, wie solche in §. 4. No. 4. näher bezeichnet sind, der Reihenfolge nach und zwar der Grüfte mit Ueberbauungen von der Mittagseite an, der bloßen gemauerten Gräber von der Mitternachtseite an abgelassen. Die Länge der Plätze ist gegeben (achtzehn Fuß). Die Breite ist willkürlich, doch findet eine Bermiethung unter sechs laufenden Fuß nicht statt. Der laufende Fuß der Breite wird für jetzt mit Zehn Thalern bezahlt. Für Monumente ze. auf gemauerte Gräber wird hier nichts entrichtet.

Die Einfriedigung der gemietheten Stellen ist in der Art, wie im §. 7. angegeben, gestattet. Sie darf nirgends die Grenze überschreiten. Das Mauerwerk der Grüfte und Gräber darf bis an die Grenze

herangefiihrt werden.

Der Miether ift verpflichtet:

a) die Rückseite des gemietheten Plates, welche gleichzeitig die Umfassungelinie des Friedhofes bildet,

mit einer Mauer zu umziehen, deren Höhe, Tiefe, Eindeckung, Abputz ze. lediglich von der Bestimmung des Magistrats abhängt;

b) die Ausführung von Grüften, gemauerten Gräbern, Epitaphien und Umzämungen oder deren spätere Veränderung von der, unter Vorlegung von Zeichnungen, Rissen, Situationsplänen ze. rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Magistrats abhängig zu machen, auch

2) Anlagen von Bäumen, Sträuchern, Lauben u. f. w. gleicher Genehmigung und Controlle zu

unterwerfen.

Der durch die Zahlung des Miethpreises geschlossene Miethvertrag dauert sechszig Jahre, nach deren Ablauf der Platz mit Baulichkeiten der Stadt zurückfällt.

Den Miethern steht nur frei, freistehende Epitaphien, d. h. solche, welche in Grüfte und Mauern nicht ein= oder angebaut sind, mit Ablauf der Miethzeit wegzunehmen und vom Friedhofe zu entfernen.

Alles Andere verfällt der Stadt zur freien Disposition, und ist diese verpflichtet, im Falle ander= weiter Vermiethung oder Veränderung die in den Grüften und Gräbern befindlichen Leichen in gewöhn= liche Gräber auf dem Friedhofe zu versenken.

Will der Miether den Miethvertrag fortsetzen, so steht ihm dies frei, wenn er ein Jahr vor Ablauf des sechszigjährigen Zeitraumes die Prolongation beim Magistrat beantragt. Letztere kann, bei gleich hoher pränumerander Zahlung des Miethspreises, wiederum auf sechzig Jahre, auch, bei Zahlung der Hälfte, auf dreißig Jahre, auf kürzere Zeit nie erfolgen, und in diesem Zeitraume fortgesetzt werden.

Prolongationsanträge innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Miethzeit bleiben unberücksichtigt. Der zum Grunde liegende Miethsvertrag schließt also jeden Berkauf, Bertausch, Schenkung des Miethsrechts für die Dauer der Miethszeit aus. Stirbt der Miether innerhalb der Miethzeit, so geht sein Recht ohne Weiteres auf seine Blutsverwandten über, welchen auch die Prolongationsbesugniß, wie dem Erblasser, zusteht. Personen, welche nicht zur Blutsverwandtschaft des ersten Miethers gehören, können nie eine Prolongation des Miethvertrages beanspruchen.

§. 9.

Grabe : Register.

Der Friedhofs=Aufseher ist zur Führung der Grabe=Register verpflichtet. Diese zerfallen in sechs besondere Buchführungen, und zwar:

1. für Kinder, Abtheilung e enthaltend:

a) laufende No., b) Jahr, e) Vor= und Zunamen, d) Eltern: Name, Stand, Wohn= ort, e) Tag der Beerdigung, f) Religion, g) No. des Grabes, h) Bemerkungen.

2. Für Erwachsene, Abtheilung a, f, d und 1 e:

a) laufende No., b) No. des Grabes, c) Abtheilung, d) Vor= und Zunamen, e) Stand und Character, Wohnort, f) Angehörige, g) deren Stand, Gewerbe und Wohnort, h) Tag der Beerdigung, i) Religion, k) Bemerkungen.

3. Für Sträflinge, Abtheilung g:

wie ad 2. ohne Colonne für die Abtheilung.

4. Für Familiengraber und Spitaphien, Abtheilung b:

Jeder gemiethete Platz erhält eine. No. nach der Reihenfolge und eine ganze Seite im Register, auf welcher die Familien=Leichen, der Zeitfolge nach, mit laufender No. und mit Colonne a, d, e, f, g, h, i, k, No. 2. eingetragen werden.

5. Für Grüfte und gemauerte Graber auf dem neuen Friedhofe:

wie ad 4 und zwar für jede Stelle zwei Blatt oder 4 Seiten des Registers.

6. Für Grüfte und gemauerte Gräber auf dem alten Nicolai= und dem Frauen=Kirchhofe: wie ad No. 5.

Jedes Grab ad 1. 2. 3. 4. wird mit einem mit der Kataster=No. bezeichneten Steine oder eichnen Pfahle versehen.

Die Grüfte und gemauerten Gräber werden entweder auf gleiche Weise oder durch eine die No. enthaltende Blechtafel mit dem Grabekataster in Uebereinstimmung gesetzt.

§. 10. Friedhofs : Aufseher.

Der Friedhofs = Aufseher, welcher über seine amtlichen Functionen besondere Instructionen erhält, ist der unmittelbare Verwalter des Friedhofes und darum der nächste Vorgesetzte des Todtengräbers und dessen Gehülfen, welche seinen Anweisungen überall und unbedingt Folge zu leisten haben.

Er führt unter eigener, unmittelbarer Vertretung die Aufsicht und Controlle sowohl über den neuen, als den alten Nicolai-Friedhof und über die Grüfte und gemauerten Gräber des für immer geschlossenen

Frauenkirchhofes.

Seine zunächst vorgesetzte Behörde ist der Magistrat und die mit dessen Vertretung betrauten Organe, das ist der aus den Mitgliedern des Magistrats gewählte Inspector.

§. 11. Der Friedhof ist dem Privatverkehr entzogen.

Wie der Friedhof schon im Allgemeinen, gesetzlicher Vorschrift zufolge, dem Privatverkehr entzogen ist, so ist dies auch insbesondere mit den vermietheten Familiengräbern und gemauerten Grüften der Fall. Beiderlei Objecte verfällen sich daher, wie bereits im §. 7. und 8. angegeben, für die Dauer der Miethzeit auf die Blutsverwandten, gleichviel, ob sie die Erbschaft des Miethers angetreten oder ihr entsagt haben.

§. 12.

In gleicher Gestalt, wie dem Magistrat die alleinige Bestimmung über alle Privatbauten auf dem Friedhofe zusteht, und deren Ausführung an seine vorher einzuholende Genehmigung gebunden ist, ebenso sind die Miether von Familiengrabstätten, Grüften und gemauerten Gräbern verpflichtet, sich in Bezug auf Strauchwerf und Bäume, namentlich der Arten derselben und deren Wiederwegnahme zc., den Ansordnungen des Magistrats lediglich zu unterwerfen.

Görlig, den 29. November 1847.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten : Versammlung.

Vorstehender Friedhofd-Ordnung wird hierdurch von Oberaufsichtswegen die Genehmigung ertheilt. Liegnit, den 6. December 1847.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.